

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Gemeinde Walkringen	
E	26. Okt. 2017
<input type="checkbox"/> Kennnienahme	1.427
<input type="checkbox"/> Antragstellung	
<input type="checkbox"/> Erladigung	

Trakt. 138
Gr 14.11.17

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 77 77
Telefax 031 634 51 56
www.be.ch/agr

Gemeindeverwaltung Walkringen
Unterdorfstrasse 1
3512 Walkringen

Sachbearbeiter: Monique Schürch
G.-Nr.: 170 17 773
Mail: monique.schuerch@jgk.be.ch

23. Oktober 2017



EG Walkringen; Teilrevision Gemeindeverfassung und Abstimmungs- und Wahlreglement/Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 sandten Sie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die vorgesehenen Teilrevisionen der Gemeindeverfassung und des Abstimmungs- und Wahlreglements zur Vorprüfung. Gerne nehme ich dazu aus gemeinderechtllicher Sicht Stellung.

a) Grundsätzliche Bemerkungen

In der Mitwirkung waren gewisse Punkte, so insbesondere die Aufhebung der Geschäftsprüfungskommission umstritten. Ich halte der Vollständigkeit halber fest, dass aus rechtlicher Sicht ohne weiteres beide Lösungen zulässig sind. Dies trifft auch auf etliche weitere vorgesehenen Anpassungspunkte (z.B. Mitrechnung des Präsidiums in den Proporz, Mitgliederzahl Gemeinderat, Zusammenlegung und Aufhebung weiterer ständiger Kommissionen, etc.) zu. Welche Lösung eine Gemeinde will, hat sie politisch zu entscheiden.

b) Teilrevision Gemeindeverfassung

Zu folgenden Artikeln der Gemeindeverfassung ergeben sich Hinweise:

HRM2:

Die politischen Gemeinden haben am 1.1.2016 das Rechnungslegungsmodell HRM2 eingeführt. Damit sind auch neue Begriffe verbunden. Ich bitte Sie, diese in der vorliegenden Änderung ebenfalls zu berücksichtigen:

- Art. 4 Abs. 1 Bst. d):
das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage..... ✓
- Art. 4 Abs. 1 Bst. e):
die Jahresrechnung ✓
- Art. 4 Abs. 1 Bst. f, Alinea 5:
die Finanzanlagen in Immobilien ✓
- Im Anhang I ist bei den Finanziellen Befugnissen jeweils von: „Verwendung verfügbarer Budgetkredite“ zu schreiben. ✓

Art. 4 Abs. 1 Bst. f) letztes Alinea:

Ich erlaube mir, Sie zudem auf eine Änderung im Musterorganisationsreglement des AGR hinzuweisen. Damit neu klar ist, dass bei gewissen Aufgabenübertragungen gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) zwingend eine Reglementsgrundlage notwendig ist, hat das AGR dieses Alinea gestrichen und anstelle dessen einen neuen Artikel aufgenommen:

Erfüllung durch Dritte **Art. 77** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

In Ihrem Reglement entspräche dies von der Systematik her einem neuen Art. 19d.

Art. 13 Abs. 1 letzter Satz:

Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen. Erstens ist klar, dass der Gemeinderat die Interpretation, die Details vornimmt und zweitens kann die Versammlung dem Gemeinderat keinen Auftrag geben, solche Bestimmungen im Organisationshandbuch festzulegen.

Art. 21 Bst. b):

Sie wählen eine Revisionsstelle und keine bestimmten Personen. Insofern ist Bst. b) falsch. Er kann ebenso gut ersatzlos gestrichen werden.

Art. 54 Abs. 5:

Es geht hier um die Inkraftsetzung der Teilrevision. Dieser Absatz ist deshalb als Art. 55 Abs. 3 aufzunehmen. Zudem sollte unbedingt ein genaues Datum eingesetzt werden (z.B. ...tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, auf den 1.1.2018 in Kraft).

Art. 54 Abs. 6:

Für mich ist nicht klar, auf wann die GPK aufgehoben wird (bereits Ende 2017 oder wie die Auswirkungen der Anpassungen bei den übrigen Kommissionen auf den 31.12.18?). Dies ist explizit zu regeln.

Anhang I:

Hochbaukommission: Der Hinweis bei den Aufgaben „soweit nicht Verwaltung zuständig ist“ kann nicht genehmigt werden. Es kann nicht dem Gemeinderat obliegen, die Triage vorzunehmen, wie weit die Verwaltung und wie weit die HBK die Aufgaben ausführt. Diese muss im Reglement selber vorgenommen werden/formuliert sein.

Anhang III:

Beim Tagesschulleiter ist noch die alte Kommissionsbezeichnung vorhanden.

c) Teilrevision Wahl-und Abstimmungsreglement

Art. 11:

Gesetzestechisch wird bei der Streichung eines Absatzes keine Neunummerierung vorgenommen.

Art. 49 Abs. 2 Alinea 2:

Mit dieser Formulierung werden Wahlzettel, welche leer eingeworfen werden, als ungültig bezeichnet. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht heikel. Ich empfehle Ihnen deshalb folgende Formulierung analog unserem Musterreglement:

- *nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,*

Art. 51 Abs. 1:

Richtigerweise muss hier auf Art. 50 und nicht 49 verwiesen werden.

Art. 52 Abs. 2:

Ich empfehle Ihnen explizit festzuhalten, ob die leeren Zettel für die Berechnung mitgezählt werden oder nicht (vgl. auch Hinweis unter Art. 49). In unserem Muster wird folgender Satz am Schluss von Abs. 2 angehängt.

Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

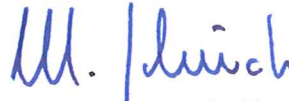
Art. 58 Abs. 1:

Bezüglich neuer Begriffe unter HRM2 verweise ich Sie auf die Bemerkungen bei der Gemeindeverfassung.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht